

LT M-V PD 1

Ministerium für 28.03.2025 09:35
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
- Die Staatssekretärin -



An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU
Titel: Umsetzung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung in Mecklenburg-
Vorpommern
Drs.-Nr.: 8/4642

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeich-
nete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elisabeth Aßmann'.

Elisabeth Aßmann

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteil-
ten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V).
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
19061 Schwerin
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 – 0
Telefax: (0385) 588 – 16015
e-mail: e.assmann@lm.mv-regierung.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

**Umsetzung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Im Dezember des vergangenen Jahres wurden die Direktzahlungen seitens der Landesregierung an die Landwirtschaftsunternehmen ausgeschüttet. In Einzelfällen konnte eine Zahlungsanweisung durch die Bewilligungsbehörden nur zum Teil erfolgen, da gegebenenfalls noch Flächenkorrekturen oder Korrekturen der Auszahlungssumme vorgenommen werden mussten.

1. Wie hoch ist der Anteil an Anträgen, bei denen Korrekturen durch die Antragsteller vorgenommen werden mussten bzw. wurden (bitte den prozentualen Anteil und die absolute Anzahl ausweisen)?

Jede Änderung beziehungsweise Korrektur an den bereits mit einer Version eingereichten Flächenangaben (zum Beispiel beantragte Größe, Lage der Parzelle, Nutzung, Bindung) ist durch das Einreichen einer neuen entsprechend geänderten Version des Nutzungsnachweises der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Von 1.987 Betrieben wurden 3.127 geänderte Versionen des Nutzungsnachweises 2024 eingereicht. Bezogen auf die Gesamtanzahl der Betriebe, die 2024 einen Nutzungsnachweis eingereicht haben, entspricht dies einem Anteil von 38,94 Prozent.

Die in den geänderten Versionen der Nutzungsnachweise enthaltenen Korrekturen von 1.614 der zuvor genannten Betriebe führten automatisch zur Änderung des Antragswertes in dem DV-Programm für die Berechnung der Direktzahlungen. In allen anderen Fällen (373 Betriebe mit 3.744 Korrekturen) war eine Bewertung der Zulässigkeit der Korrektur durch die Behörde erforderlich. Eine Bewertung durch die Behörde ist erforderlich, wenn der Antragsteller zum Beispiel zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt oder die Änderung nach dem 30.09. des Antragsjahres eingereicht wurde. Von den durch die Behörde geprüften Korrekturen wurden 417 Korrekturen von 89 Betrieben abgelehnt und 98 Korrekturen von 51 Betrieben als verspätet gekennzeichnet.

Alle Änderungen, die vom Antragsteller eingereicht werden, sind aufgrund von Prüfungen im DV-Programm zwingend vor der Entscheidung der Direktzahlungen abzuarbeiten. Die Korrekturen werden bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt.

Korrekturen, die durch die Behörde veranlasst werden, sind nur zulässig, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt. In 2024 wurden von den Behörden bei 71 Betrieben offensichtliche Irrtümer dokumentiert. In diesen Fällen führten die Behörden die Korrekturen im DV-Programm durch. Auch diese Korrekturen wurden bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt.

2. Welche Gründe führten überwiegend zu Korrekturen oder Korrekturaufforderungen durch das Antragsprogramm oder die zuständigen Behörden?

Es existieren keine rechtlichen Vorgaben für das Dokumentieren des Grundes der Änderung durch den Antragsteller. Damit ist eine diesbezügliche Auswertung nicht möglich. Es gibt jedoch vielfältige Gründe, die den Antragsteller veranlassen, eine Änderung der Antragsdaten vorzunehmen. Dies können unter anderem Erfassungsfehler oder witterungsbedingte Änderung der angebauten Kultur sein.

Mit Einführung des satelliten-gestützten Flächenüberwachungssystems ab 2023 können Antragsteller unter anderen bis zum 30. September des Antragsjahres die beantragte Nutzung korrigieren, wenn eine zur Beantragung abweichende Nutzung festgestellt wird. Für das Antragsjahr 2024 wurde für 2.629 von 151.170 Flächen eine abweichende Nutzung durch das Flächenüberwachungssystem festgestellt.

3. Durch wen werden die Luftaufnahmen zum Referenzabgleich erstellt?
 - a) Durch wen erfolgte die Auftragsvergabe nach welchen Kriterien?
 - b) Inwieweit trifft es zu, dass fehlerhafte Luftbildaufnahmen zu falschen Daten bei den Referenzflächen und somit zu Abschlagszahlungen und Korrekturaufforderungen führten?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Landesamt für innere Verwaltung erstellt den jährlichen Bildbefliegungsplan, beauftragt die Befliegungsfirmen, führt die Georeferenzierung und Qualitätssicherung durch. Jährlich wird rund 2/5 des Landesgebiets befliegen. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erhält die Luftbildaufnahmen kostenneutral zur weiteren Verwendung.

Fehlerhafte Luftbildaufnahmen sind nicht bekannt. Die Überprüfung der Referenzpolygone auf Grundlage der aktuellen Luftbilder beginnt unmittelbar nach Erhalt. Dabei werden die Luftbilder aus der Frühjahrsbefliegung in der Regel kurz vor Jahresende und die Luftbilder aus der Sommerbefliegung im März/April des Folgejahres übergeben.

Die aktuellen Luftbilder werden im Agrarantrag sowie im GeoPortal.MV in GAIA angezeigt.

Im Agrarantrag kann zeitweise der Eindruck entstehen, dass das Luftbild und die Referenzpolygone nicht zueinander passen. Dies passiert, wenn ein neues Luftbild angezeigt wird, auf dem die Referenzpolygone noch nicht aktualisiert wurden. Für den Antragsteller ist die tatsächliche Situation vor Ort Grundlage für die Antragstellung und es liegt in seiner Zuständigkeit die beantragten Parzellen an die Gegebenheiten des aktuellen Luftbildes anzupassen.

Abschlagszahlungen oder Korrekturaufforderungen erfolgen in diesem Zusammenhang nicht. Durch regelmäßige rückwirkende Referenzflächenabgleiche werden zu viel beantragte Flächen (beantragte Parzelle ist größer als das an das neue Luftbild angepasste Referenzpolygon) ermittelt und Rückforderungen für die zu Unrecht beantragten Flächen erhoben.

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen sowie der Möglichkeit, Flächenkorrekturen bis zum 30. September vorzunehmen und somit Rückforderungen zu vermeiden.

4. Trifft es zu, dass zuständige Behörden Antragstellern von der Einreichung eines Widerspruches gegen den Direktzahlungsbescheid abgeraten oder die Zurückziehung des Widerspruches nahegelegt haben?

Wenn ja,

- a) aus welchen Gründen?
- b) auf welcher rechtlichen Grundlage?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ist eine derartige Praxis nicht bekannt. Die Bewilligungsbehörden haben, soweit die Verordnungslage es zulässt, einen gewissen Ermessensspielraum. In Einzelfällen wurde Landwirtinnen und Landwirten, gegebenenfalls auf deren Nachfrage, die Situation erläutert und in dem Zusammenhang festgestellt, dass die Verwaltung bei einem möglichen Widerspruch zu keiner anderen Erkenntnis kommt und ein eingehender Widerspruch zurückgewiesen werden müsste. Die Entscheidung, ob von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht wird, liegt ausschließlich beim Antragsteller.

5. Welche Kosten sind mit einem Widerspruchsverfahren verbunden?
Wer hat sie zu tragen?

Die Kosten ergeben sich aus der Land- und Ernährungswirtschaftskostenverordnung (LEKostVO M-V). Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet und liegt je nach Laufbahngruppe der bearbeitenden Person zwischen 21,50 und 41 Euro je angefangener halben Stunde. Die Gebühr beträgt aber mindestens 54 und höchstens 1.000 Euro.

Nach Ziffer 103.2 trägt der Widerspruchsführer die Kosten, wenn der angefochtene Ausgangsbescheid vollständig zurückgewiesen wird. Anderenfalls trägt die Behörde die Kosten.

6. Inwieweit trifft es zu, dass in den zuständigen Behörden die digitalen Anträge zunächst ausgedruckt wurden, um diese dann händisch zu bearbeiten?

Ein großer Vorteil der digitalen Verwaltung (DV) ist der Fakt, dass nach Möglichkeit kein Papier mehr ausgedruckt werden muss. In Einzelfällen wie zum Beispiel bei Terminen mit dem Antragsteller zur Klärung von Fragen und bei Vor-Ort-Kontrollen ist ein Ausdruck der digital eingereichten Daten hilfreich und sinnvoll.

Eine Bearbeitung der beantragten Beihilfen erfolgt ausschließlich im DV-Verfahren. Gegebenenfalls wurde in Einzelfällen eine Art „manuelle Vorberechnung“ durchgeführt, da der notwendige technische Baustein im DV-Verfahren noch nicht verfügbar war.

7. Inwieweit trifft es zu, dass Korrekturen durch Behörden oder Antragsteller als Neubeantragung in das entsprechende Programm eingepflegt wurden und somit nicht im Programm kenntlich waren?

Für die Beantragung von Fördermitteln gibt es Fristen, an die sich sowohl die Antragsteller als auch die Verwaltung halten muss. Es ist technisch durch das DV-Verfahren ausgeschlossen, dass hier manipuliert werden kann. Nach Ablauf der Fristen können Antragsteller zwar Anträge stellen oder bisher nicht beantragte Parzellen beantragen, diese werden aber wegen Fristüberschreitung abgelehnt.

Zusätzlich werden jegliche Änderungen beziehungsweise Korrekturen im DV-Verfahren dokumentiert und historisiert.

8. Sind im Programm systemische Fehler aufgetreten?
Wenn ja,
a) welche?
b) werden diese von Amts wegen bereinigt?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Antragstellung 2024, die im Dezember 2024 zur Auszahlung kam, sind im Programm keine systematischen Fehler aufgetreten.

9. Inwieweit haben die zuständigen Behörden Antragsteller über Probleme, die bei Korrekturen der bisherigen Angaben auftraten, informiert?

Die Antragsteller haben die Möglichkeit Korrekturen, zum Beispiel bei den Flächen, nach dem Antragstermin vorzunehmen. Die Behörden prüfen auf Grund der rechtlichen Vorgaben, ob diese Korrekturen zulässig sind. Sind diese Korrekturen nicht zulässig, so werden diese nicht übernommen. Eine Information an den Antragsteller ist nicht vorgesehen, da in den jeweiligen Ausfüllhinweisen über zulässige Korrekturmöglichkeiten hinreichend informiert wird.

10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um einen transparenten Umgang mit Korrekturen im Rahmen der Agrarförderung zu gewährleisten?

Zu allen Förderprogrammen und auch zur Beantragung der Flächen mit den verschiedensten Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Förderprogrammen sind Ausfüllhinweise zum Agrarantrag detailliert beschrieben. Zusätzlich werden die Möglichkeiten von Korrekturen, die bis zum 30. September durch die Antragsteller vorgenommen werden können, aufgeführt.

Allen Antragsteller werden mit den hinterlegten Ausfüllhinweisen transparent die Möglichkeiten von Korrekturen im Rahmen der Agrarförderung zugänglich gemacht.